

# Laurèl

**Laurèl GmbH**

Aschheim

**Laurèl-Anleihe**

**ISIN DE000A1RE5T8 / WKN A1RE5T**

**EINLADUNG ZUR ZWEITEN ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

**durch den gemeinsamen Vertreter**

## Hinweis / Important Notice

Inhaber der EUR 20.000.000,00 7,125 % auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen 2012/2017, ISIN: DE000A1RE5T8 (jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und insgesamt die "**Laurèl-Anleihe**") der Laurèl GmbH ("**Emittentin**") sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

*Holders of the EUR 20,000,000.00 7.125% bearer notes, ISIN: DE000A1RE5T8 (each a "Note" and collectively the "Laurèl-Bond") of Laurèl GmbH ("Issuer") should take note of the instructions set out below.*

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung ("**Einladung**") stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung der Einladung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

*The publication of this invitation to the Second Noteholders' Meeting ("**Invitation**") does not constitute an offer. In particular, the publication of the Invitation constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for notes or other securities.*

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung (s. Abschnitt A.) sind freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe ("**Anleihegläubiger**") die Hintergründe für die Tagesordnungspunkte der Zweiten Anleihegläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Der Einberufende übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Tagesordnungspunkte erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Tagesordnungspunkte sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

*The following preliminary remarks (see section A.) have been drawn up voluntarily to outline the background of the agenda items at the Second Noteholders' Meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the notes of the Laurèl-Bond ("**Noteholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Noteholders' voting behavior. The convening party (Einberufender) shall not warrant that the preliminary remarks to this Invitation contain all the information necessary or appropriate for passing the resolutions. This Invitation does not replace an independent review and assessment of the agenda items and the concrete proposals as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Noteholder. The Noteholders should not vote on the agenda items with the*

*concrete proposals at the Second Noteholders' Meeting solely on the basis of this Invitation but upon consulting their own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.*

Diese Einladung ist seit dem 27. April 2017 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (<http://brand.laurel.de/de/invest.php>) veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung des Einberufenden, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung unrichtig werden. Weder der Einberufende noch die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Einladung oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung.

*This Invitation has been published in the German Federal Gazette and on the Issuer's website (<http://brand.laurel.de/de/invest.php>) since 27 April 2017. In the convening party's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the Invitation. Regarding this Invitation, neither the convening party nor Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update the information in this Invitation or to inform on circumstances after the date of this Invitation.*

Weder der Einberufende noch die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder der Einberufende noch die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Einladung irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Einladung enthaltenen Informationen verursacht werden.

*Neither the convening party nor the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this Invitation, warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the convening party nor the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this Invitation, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this Invitation. In particular, they are not liable for*

*any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the Invitation, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the Invitation, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the Invitation.*

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Einladung enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen des Einberufenden und/oder der Emittentin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen des Einberufenden und der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

*The preliminary remarks (section A.) to the Invitation contain specific forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the convening party's and/or the Issuer's intentions, convictions or current expectations. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the convening party's and the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to future events and are based on assumptions which might not occur in the future.*

# **EINLADUNG ZUR ZWEITEN ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

betreffend die

EUR 20.000.000,00 7,125 % Teilschuldverschreibungen 2012/2017,

ISIN DE000A1RE5T8 / WKN A1RE5T

(insgesamt die "**Laurèl-Anleihe**"),

der Laurèl GmbH

mit Sitz in Aschheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 142141, Geschäftsadresse: Einsteinring 28, 85609 Aschheim

("Emittentin"),

eingeteilt in 20.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte

Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00

(jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**")

durch den

**gemeinsamen Vertreter der Gläubiger der Laurèl-Anleihe**

Die One Square Advisory Services GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, Geschäftsadresse: Theatinerstraße 36, 80333 München, lädt hiermit in ihrer Funktion als gemeinsamer Vertreter aller Gläubiger der Laurèl-Anleihe ("**Gemeinsamer Vertreter**") die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein "**Anleihegläubiger**" und zusammen die "**Anleihegläubiger**") zu der

**am Montag, den 15. Mai 2017, um 13:00 Uhr (MESZ)**

**im NH Hotel München Ost Conference Center,**

**Einsteinring 20, 85609 Aschheim, Landkreis München, Deutschland,**

stattfindenden zweiten Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung ("**Zweite Anleihegläubigerversammlung**") ein.

Einlass ist ab 12:00 Uhr (MESZ).

## **A. VORBEMERKUNGEN**

### **1. Allgemeine Informationen über die Emittentin**

#### **1.1. Geschäftsmodell**

Die Emittentin ist ein international tätiges Modeunternehmen, das Damenbekleidung, Taschen, Schuhe und Accessoires entwirft und unter der Marke "Laurèl" international vertreibt. Dabei entwirft die Schuldnerin ihre Kollektionen selbst und lässt diese dann bei Dritten herstellen. Die Ware wird auf verschiedenen Distributionswegen ("Wholesale" und "Retail") vertrieben.

Im Bereich Wholesale wird die Ware auf rund 700 Verkaufsflächen in mehr als 40 Ländern vertrieben. Hierzu zählen Multi-Brand-Flächen, Shop-in-Shops sowie Verkaufsflächen bei Franchisenehmern (z.B. Ludwig Beck in München oder die KaDeWe-Gruppe in Berlin, Hamburg und München). Im Bereich Retail wird die Ware über eigene Verkaufsflächen (Stores) vertrieben. Dieser Bereich soll im Wege des Sanierungskonzepts eingestellt werden. Darüber hinaus betreibt die Schuldnerin einen Internetshop sowie über ihre Tochtergesellschaft Laurèl Asia Ltd. ein Geschäft in Hong Kong.

#### **1.2. Laurèl-Anleihe**

Die Emittentin hat im Jahr 2012 die Laurèl-Anleihe im Gesamtemissionsvolumen von EUR 20.000.000 begeben. Die Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt ist. Die Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe sind zum Handel im Marktsegment "Quotation Board" des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

#### **1.3. Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung**

Auf Antrag der Emittentin vom 16. November 2016 hat das Insolvenzgericht des Amtsgerichts München ("**Insolvenzgericht**") dem Antrag des Geschäftsführers der Emittentin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung stattgegeben und mit Beschluss vom 18. November 2016 (Az.: 1503 IN 3389/16) zunächst die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet.

Das Insolvenzgericht hat dann mit Beschluss vom 1. Februar 2017 (Az.: 1503 IN 3389/16) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet. Zudem hat das Insolvenzgericht Herrn Dr. Christian Gerloff, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei GERLOFF LIEBLER Rechtsanwälte in München, zum Sachwalter bestellt und den Gläubigerausschuss eingesetzt.

#### 1.4. Sanierung im Wege des Insolvenzplanverfahrens

Wie in einer Ad-hoc-Mitteilung am 23. Februar 2017 bekanntgeben, hat der Gläubigerausschuss auf Vorschlag des Geschäftsführers der Emittentin am 23. Februar 2017 einstimmig beschlossen, die Emittentin mittels eines Insolvenzplans nach Maßgabe der §§ 217 ff. InsO zu sanieren. Dem hat der Sachwalter zugestimmt.

Nach Einschätzung (i) der Emittentin, (ii) des Sachwalters und (iii) der Mitglieder des Gläubigerausschusses . einschließlich des Gemeinsamen Vertreters . führt die Sanierung der Emittentin durch einen Insolvenzplan zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Nach dem Entwurf des Insolvenzplans der Emittentin ist das Fortbestehen der Emittentin unter Erhalt der Laurèl GmbH geplant. Die Sanierung durch den Insolvenzplan ermöglicht eine bessere Gläubigerbefriedigung im Vergleich zu einer Liquidation des Unternehmens.

Die Emittentin soll dadurch finanzwirtschaftlich saniert werden, dass die Gläubiger im Rahmen des laufenden Insolvenzplanverfahrens jedenfalls teilweise auf Forderungen verzichten oder im Rang zurücktreten und somit eine quotale Befriedigung ihrer Forderungen erhalten, die höher ist als in einem Regelinsolvenzverfahren ohne Insolvenzplan.

In dem Entwurf des Insolvenzplans ist vorgesehen, dass die Anleihegläubiger sämtliche von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe an eine Abwicklungsstelle übertragen, die nach Abschluss der in dem Entwurf des Insolvenzplans vorgesehenen Transaktion die Schuldverschreibungen auf eine neu gegründete Holdinggesellschaft, die Munich Brand Hub AG oder eine andere vom Planinvestor bestimmte Aktiengesellschaft (" **Holding AG** ") überträgt. Diese bringt anschließend einen Teil der Hauptforderung der Laurèl-Anleihe sowie der aufgelaufenen Zinsen im Wege eines Erlasses gemäß § 397 BGB in Höhe des noch zu bestimmenden nicht werthaltigen Teils aus der Laurèl-Anleihe im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung der Emittentin zum Zwecke der Stärkung des Eigenkapitals der Emittentin in die Emittentin ein.

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Laurèl-Anleihe werden dabei mit Wirksamkeit des Insolvenzplans geändert. Die Änderungen der Anleihebedingungen umfassen insbesondere einen qualifizierten Rangrücktritt für alle Forderungen der Anleihegläubiger aus der Laurèl-Anleihe. Im Gegenzug für die Übertragung der Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe auf die Abwicklungsstelle erhalten die Anleihegläubiger Erwerbsrechte auf (i) Aktien an der Holding AG oder (ii) einen Aktienbarausgleich.

Die Holding AG beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Insolvenzplans (ggf. teilweise) auf Forderungen aus der Laurèl-Anleihe zu verzichten. Bei der Schuldnerin wird im Wege dieses Insolvenzplans ein Kapitalschnitt durchgeführt.

Die Holding AG wird im Rahmen des Kapitalschnitts durch die Übernahme der durch die anschließende Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen neu geschaffenen Geschäftsanteile an der Emittentin alleinige Gesellschafterin der Emittentin.

Die Aktien an der Holding AG stehen den Anleihegläubigern im Falle der Ausübung ihrer Aktienerwerbsrechte, der Prime Capital Debt SCS SICAV FIS, Robus Recovery Sub-Fund als Planinvestor ("**Planinvestor**") und dem Beteiligten einer Management Beteiligung ("**MEP-Beteiligter**") zu; die Aktien an der Holding AG werden dabei zunächst (mit Ausnahme der dem Planinvestor und MEP-Beteiligten zustehenden Aktien) an die Abwicklungsstelle übertragen. Über den MEP-Beteiligten wird der derzeitige Geschäftsführer der Emittentin, Herr Dirk Reichert, mittelbar Inhaber der Management Beteiligung.

Der Planinvestor hat der Emittentin frisches Kapital in Form des Massedarlehens in Höhe von EUR 2.222.222,00 ("**Massedarlehen**") zur Verfügung gestellt, das durch den Planinvestor nach Inkrafttreten des Insolvenzplans als NWC-Linie refinanziert wird und gegen die oben aufgeführte Beteiligung an der Emittentin weiter zur Verfügung steht. Aus dem Massedarlehen und der vorhandenen Liquidität der Emittentin werden u.a. die Quotenzahlungen an die Gläubiger geleistet.

Grundlage für die Refinanzierung des Massedarlehens als NWC-Linie ist eine mit dem Planinvestor abgeschlossene Verpflichtungserklärung. In dieser verpflichtet sich der Planinvestor, unter dem Vorbehalt des Wirksamwerdens des Insolvenzplans, das Massedarlehen als NWC-Linie zu refinanzieren. Als Gegenleistung hierfür stehen ihm Aktien an der Holding AG zu.

Der Sachwalter und der Gläubigerausschuss haben den im Entwurf des Insolvenzplans enthaltenen Regelungen und der Aufnahme des Massedarlehens zugestimmt.

Die Umsetzung eines Insolvenzplans mit den vorgenannten Inhalten steht unter anderem noch unter dem Vorbehalt, dass (i) das Insolvenzgericht den Insolvenzplan zulässt, (ii) der Insolvenzplan durch die Gläubiger angenommen wird und (iii) das Insolvenzgericht den angenommenen Insolvenzplan bestätigt.

Aufgrund der am 7. Februar 2017 veröffentlichten Grundsatzentscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofes vom 28. November 2016 (BFH, Az.: GrS 1/15), wonach der im sog. Sanierungserlass aus Billigkeitsgründen vorgesehene Steuererlass auf



einen Sanierungsgewinn gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und somit von der Finanzverwaltung nicht mehr anzuwenden sei, sind die genauen Details der Umsetzung der Transaktion zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend entschieden. Insbesondere ist noch zu entscheiden, ob die Transaktion in Form eines Insolvenzplans oder unter Umständen nach Maßgabe einer anderen, den Eckdaten des Entwurfs des Insolvenzplans wirtschaftlich entsprechenden Sanierungslösung (beispielsweise im Rahmen eines Asset Deals, unter Umständen verbunden mit einem verfahrensleitenden Insolvenzplan) stattfinden soll. Vor diesem Hintergrund kann sich möglicherweise die Transaktionsstruktur noch erheblich verändern.

## 2. Hintergrund und rechtliche Grundlagen der Anleihegläubigerversammlung

Nach § 12 (a) Satz 1 der Anleihebedingungen der Laurèl-Anleihe ("**Anleihebedingungen**") finden die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz . SchVG) vom 31. Juli 2009 ("**SchVG**") auf die Laurèl-Anleihe Anwendung. § 12 (f) der Anleihebedingungen regelt ferner, dass die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen können.

Die Anleihegläubiger haben in einer Anleihegläubigerversammlung am 26. Oktober 2015 die One Square Advisory Services GmbH mit Sitz in München zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger ("**Gemeinsamer Vertreter**") bestellt.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist gemäß § 19 Abs. 3 SchVG allein der bereits bestellte Gemeinsame Vertreter berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Anleihegläubiger sind insoweit von der eigenständigen Geltendmachung ihrer Rechte ausgeschlossen. Die Wahrnehmung insolvenzspezifischer Rechte umfasst u.a. auch die Ausübung des Stimmrechts in insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen. Die Rechtsmacht des Gemeinsamen Vertreters nach § 19 Abs.3 SchVG ist im Außenverhältnis unbeschränkbar.

Wie unter Ziff. 1.4. bereits beschrieben, ist geplant, dass im Rahmen der Sanierung der Emittentin durch einen Insolvenzplan die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe in Aktien an der Holding AG umgewandelt werden (*Debt-Equity-Swap*).

Der Gemeinsame Vertreter wird in der Versammlung der Insolvenzgläubiger der Emittentin ("**Insolvenzgläubigerversammlung**") die Rechte der Anleihegläubiger einheitlich wahrnehmen.

Hiervon unabhängig bittet der Gemeinsame Vertreter, ihm zusätzlich die Ermächtigung und Vollmacht zu erteilen, in der Insolvenzgläubigerversammlung dem beim Insolvenzgericht niedergelegten Insolvenzplan der Emittentin zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Gemeinsame Vertreter bereits eine erste Anleihegläubigerversammlung für den 25. April 2017 ("**Erste Anleihegläubigerversammlung**") einberufen, in der die Anleihegläubiger über die Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Zustimmung zu dem Insolvenzplan beschließen sollten. Die Erste Anleihegläubigerversammlung war allerdings beschlussunfähig, da die anwesenden Anleihegläubiger am 25. April 2017 wertmäßig weniger als die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe vertraten.

Wie bereits in der Ersten Anleihegläubigerversammlung angekündigt, beruft der Versammlungsleiter der Ersten Anleihegläubigerversammlung, Herr Frank Günther als Geschäftsführer des Gemeinsamen Vertreters ("**Einberufender**"), nunmehr gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG die Zweite Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung ein. Die Vorbemerkungen dieser Einladung, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 für die Zweite Anleihegläubigerversammlung und der zu Tagesordnungspunkt 2 unterbreitete Beschlussvorschlag des Einberufenden entsprechen daher . bis auf notwendige Modifikationen und rein redaktionelle Korrekturen . der am 27. März 2017 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Einladung zur Ersten Anleihegläubigerversammlung vom 25. April 2017.

Für die Einzelheiten zu den Beschlussfähigkeitsanforderungen, zu den Mehrheitsanforderungen, zu den Teilnahmebedingungen und zur Ausübung der Stimmrechte im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der Anleihegläubiger siehe Abschnitt C. dieser Einladung.

### **3. Zeitplan**

Zweite Anleihegläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung	15. Mai 2017
Insolvenzgläubigerversammlung (Erörterung und Abstimmung über den Insolvenzplan)	voraussichtlich 16. Mai 2017

## **B. TAGESORDNUNG**

### **1. Bericht des Geschäftsführers und des Sachwalters über die aktuelle Geschäftslage der Emittentin und den Stand der Sanierung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung der Anleihegläubiger vorgesehen.

## **2. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Zustimmung zu einem Insolvenzplan**

Der Einberufende schlägt den Anleihegläubigern vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger (One Square Advisory Services GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, Geschäftsadresse: Theatinerstraße 36, 80333 München) wird ermächtigt und bevollmächtigt und ist befugt, nach eigenem Ermessen einem Insolvenzplan der Emittentin zuzustimmen. Dessen für die Anleihegläubiger relevanten Regelungen des Gestaltenden Teils entsprechen im Wesentlichen dem diesem Beschlussvorschlag als **Anlage 1** beigefügten Auszug aus dem Entwurf des Insolvenzplans ("**Entwurf des Insolvenzplans**"). Der Gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt und ist befugt, nach eigenem Ermessen einer anderen, den Eckdaten der Entwurfs des Insolvenzplans wirtschaftlich entsprechenden Sanierungslösung (beispielsweise im Rahmen eines Asset Deals, unter Umständen verbunden mit einem verfahrensleitenden Insolvenzplan) zuzustimmen.

Der Gemeinsame Vertreter ist insbesondere auch ermächtigt, bevollmächtigt und befugt, einem Insolvenzplan der Emittentin, der gegenüber dem Entwurf des Insolvenzplans Änderungen enthält, oder einer anderen Transaktionsstruktur zuzustimmen, soweit dadurch nach eigenem Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden als nach den wirtschaftlichen Eckdaten des Entwurfs des Insolvenzplans.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters gegenüber den Anleihegläubigern ist gemäß dem Beschluss der Versammlung der Anleihegläubiger vom 26. Oktober 2015 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1,0 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt."

## **C. ERLÄUTERUNGEN**

### **1. Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Vorsitz in der Anleihegläubigerversammlung**

- 1.1. Die mit dieser Einladung einberufene Zweite Anleihegläubigerversammlung ist in Bezug auf den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 nur dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 1.2. Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (vgl. § 12(b) Satz 2 der Anleihebedingungen, § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG).
- 1.3. Der Gemeinsamen Vertreter als Einberufender der Zweiten Anleihegläubigerversammlung führt gemäß § 15 Abs. 1 SchVG den Vorsitz in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung.
- 1.4. Sofern der Vorsitzende in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung erneut die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, weist der Einberufende darauf hin, dass die Möglichkeit einer dritten Anleihegläubigerversammlung mit weiter herabgesetzten Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gesetzlich nicht vorgesehen ist.

### **2. Rechtsfolgen des Zustandekommens der Beschlüsse**

Wenn die Anleihegläubiger einen Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2 fassen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

- 2.1. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben (§ 12(a) Satz 3 der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 SchVG).
- 2.2. Soweit der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt.

### **3. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Nachweise und Anmeldung**

- 3.1. Für die Teilnahme an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Zweiten Anleihegläubigerversammlung erforderlich (vgl. § 12(c)(i) der Anleihebedingungen, § 10 Abs. 2 SchVG). Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Zweiten Anleihegläubigerversammlung, also

spätestens am 12. Mai 2017 (24:00 Uhr MESZ eingehend), der Emittentin entweder per Post oder per Fax oder per E-Mail unter einer der folgenden Adressen zugehen:

Laurèl GmbH  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax +49 (0)89 / 889 6906 55  
E-Mail laurel@better-orange.de

Die Better Orange IR & HV AG ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Emittentin.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php> abgerufen werden.

Da die Einlasskontrolle vor Ort einige Zeit in Anspruch nehmen wird, werden die Anleihegläubiger um ein frühzeitiges Erscheinen zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung gebeten.

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens zum 12. Mai 2017 (24:00 Uhr MESZ eingehend) unter der vorgenannten Adresse angemeldet haben, sind in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte dieser Anleihegläubiger können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

- 3.2.** Zur Teilnahme an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank nachweist. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) ("**Besonderer Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) ("**Sperrvermerk**") vorzulegen:

**a) Besonderer Nachweis**

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

## **b) Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe bis zum Ende des Tages der Zweiten Anleihegläubigerversammlung am Montag, den 15. Mai 2017, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von der Depotbank verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php> abgerufen werden.

Um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tage der Zweiten Anleihegläubigerversammlung abzukürzen, empfehlen wir Ihnen, alle Dokumente bereits bis zum 12. Mai 2017 bei der Emittentin einzureichen . entweder per Post an folgende Adresse: Laurèl GmbH, c/o Better Orange IR & HV AG, Haidelweg 48, 81241 München, Deutschland, oder per Fax an die Faxnummer +49 (0)89 / 889 6906 55 oder per E-Mail an die Adresse [laurel@better-orange.de](mailto:laurel@better-orange.de)

- 3.3.** Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
- 3.4.** Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Zweiten

Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

- 3.5.** An der Zweiten Anleihegläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

#### **4. Vertretung durch Bevollmächtigte**

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Versammlung und der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Auch im Falle einer Vertretung durch Bevollmächtigte sind eine Anmeldung eines Anleihegläubigers sowie ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk (s.o. Ziffer 3.1 und 3.2 in diesem Abschnitt C.) erforderlich.

- 4.1.** Das Teilnahme- und Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php> abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Teilnahme an der Versammlung durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) ein Nachweis für die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s.o. Ziffer 3.3 und 3.4 in diesem Abschnitt C.) vorzulegen.

- 4.2.** Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können jeweils auch den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertretern, Herrn Torsten Fues und Herrn Thomas Wagner, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG mit Sitz in München ("**Stimmrechtsvertreter**"), eine Vollmacht mit Weisungen erteilen.

Die Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter umfasst die Abstimmung über den in dieser Einladung bekannt gemachten Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 und über ggf. bekannt gemachte Gegenanträge.

Zudem kann den Stimmrechtsvertretern für Abstimmungen über Gegenanträge und/oder Verfahrensanträge und/oder Ergänzungsverlangen (zusammen "**Weiter-**

**gehende Anträge**") die Weisung erteilt werden, stets im Sinne der Empfehlungen der Emittentin zu stimmen. Wird eine solche Weisung für Weitergehende Anträge nicht erteilt, werden die Stimmen der Anleihegläubiger, die den Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht mit Weisungen erteilt haben, bei den Abstimmungen über die Weitergehenden Anträge stets als Enthaltung abgegeben und gezählt, wenn hierfür keine Einzelweisung an die Stimmrechtsvertreter erteilt wurde.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, kann ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php> abgerufen werden.

## **5. Gegenanträge**

**5.1.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand gemäß Tagesordnungspunkt 2, über den nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten ("**Gegenantrag**").

**5.2.** Gegenanträge können an die Emittentin rechtzeitig vor Beginn der Zweiten Anleihegläubigerversammlung per Post, Fax oder E-Mail an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

Laurèl GmbH  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax +49 (0)89 / 889 6906 55  
E-Mail [laurel@better-orange.de](mailto:laurel@better-orange.de)

**5.3.** Auch bei der Stellung eines Gegenantrags sind zwingend ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk beizufügen (s.o. Ziffer 3.2 in diesem Abschnitt C.).

## **6. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) stehen derzeit 9 Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe im Nennwert von insgesamt EUR 9.000,00 zu. Für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen werden derzeit keine Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe gehalten. Insgesamt stehen daher 19.991 Schuldverschreibungen der Laurèl-Anleihe im Nennwert von insgesamt EUR 19.991.000,00 aus.



## 7. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zur Laurèl GmbH auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php>.

## 8. Unterlagen

Vom Tag der Einberufung bis zum Ende der Zweiten Anleihegläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php> zur Verfügung:

- diese Einladung zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung,
- die Anleihebedingungen der Laurèl-Anleihe,
- der Entwurf des Insolvenzplans der Emittentin,
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk,
- ein Musterformular für die Anmeldung,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Emittentin und
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Laurèl GmbH  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax +49 (0)89 / 889 6906 55  
E-Mail [laurel@better-orange.de](mailto:laurel@better-orange.de)

**München, im April 2017**

***One Square Advisory Services GmbH  
in ihrer Funktion als Gemeinsamer Vertreter  
der Anleihegläubiger der Laurèl GmbH  
Ë Der Geschäftsführer Frank Günther Ë***

## Anlage 1

### Auszug aus dem Entwurf des Insolvenzplans der Laurèl GmbH

**Hinweis:** Die Definitionen in den nachfolgenden Ausführungen entsprechen den im Entwurf des Insolvenzplans verwendeten Definitionen. Der vollständige Entwurf des Insolvenzplans kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://brand.laurel.de/de/invest.php> abgerufen werden.

#### "III. Plangestaltung für die Gläubigergruppen

(ö )

##### 3. Gruppe 3 (Schuldverschreibungsgläubiger)

In dieser Gruppe werden die Inhaber der ungesicherten (aber nicht nachrangigen) Unternehmensanleihe zusammengefasst. Hier ist eine separate Gruppe erforderlich, um den DES umzusetzen. Diese Gläubiger erhalten keine feste Barquote. Die Forderungen der Anleihegläubiger in Höhe von " 21,762 Mio. werden über die Holding AG, welche die Anteile an der Schuldnerin treuhänderisch für die Gläubiger übernimmt, in Eigenkapital umgewandelt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG 2009) sind in einem Insolvenzplan sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern einer Schuldverschreibungsgattung die gleichen Rechte anzubieten. Bei den Gläubigern der Gruppe 3 handelt es sich ausschließlich um Gläubiger, welche Forderungen aus der am 16.11.2012 ausgegebenen Anleihe mit der Securities Identification Number (ISIN) DE000A1RE5T8 und der Wertpapiernummer A1RE5T im Gesamtvolumen von " 20 Mio. bei 7,125% haben.

Die Anleihegläubiger erhalten für jede Schuldverschreibung das Recht, Aktien an der Holding AG zu erwerben (**sAktienerwerbsrecht%**). Das Aktienerwerbsrecht gewährt den Anleihegläubigern einen Anspruch gegen die Abwicklungsstelle, für eine Schuldverschreibung der Laurèl-Anleihe im Nennwert von " 1.000,00 innerhalb einer zwischen der Schuldnerin und der Abwicklungsstelle festzulegenden Frist (**sErwerbsfrist%**), entweder

(i) 8,5 Aktien an der Holding AG zu erwerben, wenn die Anleihegläubiger ihre Aktienerwerbsrechte ausüben,

oder

(ii) den Aktienbarausgleich (wie nachfolgend definiert)

zu erhalten.

Der **sAktienbarausgleich%** ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der Aktien an der

Holding AG erlöst hat, wenn sich Anleihegläubiger im Rahmen des Aktienerwerbsrechts nicht für den Erwerb von Aktien an der Holding AG entschieden haben.

Nach dem Ablauf der Erwerbsfrist wird die Abwicklungsstelle die Aktien an der Holding AG unverzüglich an die Anleihegläubiger übertragen, die ihre Aktienerwerbsrechte ausgeübt haben.

Die Aktien an der Holding AG sollen zum Handel im Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden. Weder die Gesellschaft noch die Holding AG übernehmen eine Garantie für die zuvor beschriebene Einbeziehung der Aktien an der Holding AG.

Dabei steht den Anleihegläubigern, die nicht das Aktienerwerbsrecht in der Erwerbsfrist ausgeübt haben, keine feste Quote zu, sondern der am Markt gebildete Aktienbarausgleich, der niedriger oder höher als die den übrigen Gläubigern im Range des § 38 InsO zustehende Barquote sein kann. Sofern eine marktschonende Verwertung der Aktien der Holding AG, für die die Anleihegläubiger nicht das Aktienerwerbsrecht in der Erwerbsfrist ausgeübt haben, wegen zu geringer Marktliquidität der Aktien der Holding AG nicht möglich ist, wird der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle darüber entscheiden, wie die Aktien börslich und/oder außerbörslich verwertet werden sollen.

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus der Laurèl-Anleihe werden dabei mit Wirksamkeit des Insolvenzplans geändert. Die Änderungen der Anleihebedingungen sind aus der **Anlage 10** zu diesem Insolvenzplan ersichtlich und umfassen insbesondere einen qualifizierten Rangrücktritt für alle Forderungen der Anleihegläubiger aus der Laurèl-Anleihe.

(ö )

***[Ausführungen zur außerbörslichen Verwertung aus den Vorbemerkungen des Gestaltenden Teils des Insolvenzplans:]***

Sofern eine börsliche Verwertung nicht möglich ist und eine außerbörsliche Verwertung geplant ist, steht dem Planinvestor und dem MEP-Beteiligten zunächst ein sog. **Right of First Offer** zu, d.h. der Planinvestor und der MEP-Beteiligte können binnen einer Frist von drei (3) Werktagen nach Mitteilung der außerbörslichen Verkaufsabsicht ein Angebot auf Erwerb der betreffenden Aktien unterbreiten; erst nach einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Angebots kann die Abwicklungsstelle die Aktien Dritten anbieten. Ferner steht dem Planinvestor und dem MEP-Beteiligten (jeweils anteilig entsprechend ihrer Beteiligungsquoten an der Holding AG) ein sog. **Right of First Refusal** (Vorkaufsrecht) zu, wobei die Ausübungsfrist drei (3) Werktage ab Mitteilung des Angebots beträgt. Die Details regelt eine Vereinbarung zwischen dem Planinvestor, dem MEP Beteiligten, der Holding AG und der Abwicklungsstelle.

(...)

## **6. Gruppe 6 (Gesellschafterin)**

Die Beteiligte der Gruppe 6 (bisherige Gesellschafterin) scheidet nach Rechtskraft des Insolvenzplans mit Wirksamwerden der vereinfachten Kapitalherabsetzung als Gesellschafterin der Schuldnerin aus und erhält hierfür keine Gegenleistung.

Die Beteiligte der Gruppe 6 erhält darüber hinaus keine Quotenzahlung. Sämtliche Forderungen der Beteiligten der Gruppe 6 gelten auch ohne Quotenzahlung als vollständig erlassen (§ 225 Abs. 1 InsO).

(ö )"